

AVV

Vertrag über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag gemäß Art. 28 und 29 DSGVO

(„AVV“)

zwischen

dem **Bankhaus von der Heydt GmbH & Co. KG**, Widenmayerstraße 3, 80538 München

– „**Verantwortlicher**“ –

und

der **Golden Share Company AG**, Landstraße 40, 9495 Triesen, Liechtenstein

– „**Auftragsverarbeiter**“ –

– Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter werden nachfolgend auch als „**Partei**“
und gemeinsam auch als die „**Parteien**“ bezeichnet –

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Die Parteien haben einen Kooperationsvertrag („**Hauptvertrag**“) geschlossen, nach dem der Auftragsverarbeiter im Rahmen einer aufsichtsrechtlichen Auslagerung für den Verantwortlichen tätig wird. Der Auftragsverarbeiter wird im Rahmen der an ihn ausgelagerten Aktivitäten und Prozessen zur Erfüllung der im Hauptvertrag übernommenen Leistungspflichten im Auftrag des Verantwortlichen personenbezogene Daten („**Auftragsdaten**“) verarbeiten. Dieser AVV konkretisiert zusammen mit den Standardvertragsklauseln aus dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/915 der EU-Kommission vom 4. Juni 2021 im Anhang zu dieser AVV („**Standardvertragsklauseln**“) die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten der Parteien, insbesondere aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung („**DSGVO**“) im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Auftragsdaten durch den Auftragsverarbeiter zur Durchführung des Hauptvertrages.
- 1.2 Die in diesem AVV und den Standardvertragsklauseln eingeräumten Kontroll- und Informationsrechte ersetzen nicht die im Hauptvertrag eingeräumten Kontroll- und Informationsrechte, sondern treten in Bezug auf die Verarbeitung von Auftragsdaten neben diese.

2. Umfang der Beauftragung

- 2.1 Die Verarbeitung von Auftragsdaten durch den Auftragsverarbeiter erfolgt ausschließlich in der Art, dem Umfang und zu dem Zweck wie im Hauptvertrag – sowie ggf. den dazugehörigen Leistungsscheinen und sonstigen Anlagen – definiert; die Verarbeitung betrifft ausschließlich die darin bezeichneten Arten personenbezogener Daten und Kategorien betroffener Personen.
- 2.2 Unbeschadet Klausel 7.8 Buchstabe a der Standardvertragsklauseln sind sich die Parteien darüber einig, dass der Auftragsverarbeiter Auftragsdaten ausschließlich im Gebiet von Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums verarbeitet. Eine Datenverarbeitung außerhalb dieses Gebiets, auch im Wege der Gewährung des Zugriffs auf Auftragsdaten an Personen außerhalb dieses Gebiets, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verantwortlichen. Die Zustimmung darf nicht willkürlich verweigert werden.

3. Weisungsbefugnisse des Verantwortlichen

- 3.1 Der Verantwortliche erteilt Weisungen grundsätzlich in Schrift- oder Textform. Mündlich oder telefonisch erteilte Weisungen werden unverzüglich durch eine der in Anhang I zu den Standardvertragsklauseln genannten Kontaktpersonen des Verantwortlichen in Schrift- oder Textform bestätigt.
- 3.2 Weisungen werden im Regelfall durch eine der in Anhang I zu den Standardvertragsklauseln genannten Kontaktpersonen des Verantwortlichen erteilt.

- 3.3 Weisungen werden im Regelfall den in Anhang I zu den Standardvertragsklauseln genannten Kontaktpersonen des Auftragsverarbeiters erteilt. In dringenden Fällen darf der Verantwortliche aber auch jedem anderen Beschäftigten des Auftragsverarbeiters entsprechende Weisungen erteilen, sofern die in Anhang I zu den Standardvertragsklauseln genannten Kontaktpersonen des Auftragsverarbeiters nicht rechtzeitig erreichbar waren. Einen Wechsel der Kontaktpersonen des Auftragsverarbeiters deren dauerhafte Verhinderung, hat der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen möglichst frühzeitig schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung beim Verantwortlichen gelten die benannten Personen weiter als empfangsberechtigt für Weisungen des Verantwortlichen.
- 3.4 Ist der Auftragsverarbeiter der Ansicht, dass eine Weisung des Verantwortlichen gegen diesen AVV, die Standardvertragsklauseln oder das geltende Datenschutzrecht verstößt, hat er den Verantwortlichen unverzüglich darauf hinzuweisen. Der Auftragsverarbeiter ist nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung in Textform gegenüber dem Verantwortlichen mit mindestens 14-tägiger Frist berechtigt, die Ausführung der Weisung bis zu einer Bestätigung oder Änderung der Weisung durch den Verantwortlichen auszusetzen. Bestätigt der Verantwortliche die Weisung, ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, sie zu befolgen.

4. Sicherheit der Verarbeitung

Auf Weisung des Verantwortlichen wird der Auftragsverarbeiter weitere wirksame technische und organisatorische Maßnahmen umsetzen, wenn sich die in Anhang III der Standardvertragsklauseln aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen als nicht ausreichend erwiesen haben oder wenn der technische Fortschritt dies erfordert.

5. Vertragsdauer und Kündigung

Die Laufzeit dieses AVV entspricht der Laufzeit des Hauptvertrages. Die Regelungen zur ordentlichen Kündigung des Hauptvertrages gelten entsprechend. Im Zweifel gilt eine Kündigung des Hauptvertrages auch als eine Kündigung dieses AVV und gilt eine Kündigung dieses AVV auch als Kündigung des Hauptvertrages.

6. Auslegung bei Vertragslücken

Sollten einzelne Bestimmungen dieses AVV unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und den Anforderungen des Art. 28 DSGVO am besten gerecht wird.

AVV

Für den Verantwortlichen:

München, den 03.11.2021

Thomas Damschen
Geschäftsführer

Philipp Doppelhammer
Geschäftsführer

Für den Auftragsverarbeiter:

[Ort], den _____ 2021

Anhang zum AVV

Standardvertragsklauseln

ABSCHNITT I

Klausel 1

Zweck und Anwendungsbereich

- a) Mit diesen Standardvertragsklauseln (im Folgenden „**Klauseln**“) soll die Einhaltung von Artikel 28 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) sichergestellt werden.
- b) Die in Anhang I aufgeführten Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter haben diesen Klauseln zugestimmt, um die Einhaltung von Artikel 28 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder Artikel 29 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2018/1725 zu gewährleisten.
- c) Diese Klauseln gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Anhang II.
- d) Die Anhänge I bis IV sind Bestandteil der Klauseln.
- e) Diese Klauseln gelten unbeschadet der Verpflichtungen, denen der Verantwortliche gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.
- f) Diese Klauseln stellen für sich allein genommen nicht sicher, dass die Verpflichtungen im Zusammenhang mit internationalen Datenübermittlungen gemäß Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 erfüllt werden.

Klausel 2

Unabänderbarkeit der Klauseln

- a) Die Parteien verpflichten sich, die Klauseln nicht zu ändern, es sei denn, zur Ergänzung oder Aktualisierung der in den Anhängen angegebenen Informationen.
- b) Dies hindert die Parteien nicht daran die in diesen Klauseln festgelegten Standardvertragsklauseln in einen umfangreicheren Vertrag aufzunehmen und weitere Klauseln oder zusätzliche Garantien hinzuzufügen, sofern diese weder unmittelbar noch mittelbar im Widerspruch zu den Klauseln stehen oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen beschneiden.

Klausel 3

Auslegung

- a) Werden in diesen Klauseln die in der Verordnung (EU) 2016/679 bzw. der Verordnung (EU) 2018/1725 definierten Begriffe verwendet, so haben diese Begriffe dieselbe Bedeutung wie in der betreffenden Verordnung.

AVV

Standardvertragsklauseln (SVK)

- b) Diese Klauseln sind im Lichte der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 bzw. der Verordnung (EU) 2018/1725 auszulegen.
- c) Diese Klauseln dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die den in der Verordnung (EU) 2016/679 oder der Verordnung (EU) 2018/1725 vorgesehenen Rechten und Pflichten zuwiderläuft oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen beschneidet.

Klausel 4

Vorrang

Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Klauseln und den Bestimmungen damit zusammenhängender Vereinbarungen, die zwischen den Parteien bestehen oder später eingegangen oder geschlossen werden, haben diese Klauseln Vorrang.

Die Parteien verzichten auf die Vereinbarung der fakultativen Kopplungsklausel (Klausel 5).

ABSCHNITT II

PFLICHTEN DER PARTEIEN

Klausel 6

Beschreibung der Verarbeitung

Die Einzelheiten der Verarbeitungsvorgänge, insbesondere die Kategorien personenbezogener Daten und die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet werden, sind in Anhang II aufgeführt.

Klausel 7

Pflichten der Parteien

7.1. Weisungen

- a) Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen, es sei denn, er ist nach Unionsrecht oder nach dem Recht eines Mitgliedstaats, dem er unterliegt, zur Verarbeitung verpflichtet. In einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht dies nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Der Verantwortliche kann während der gesamten Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten weitere Weisungen erteilen. Diese Weisungen sind stets zu dokumentieren.
- b) Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass vom Verantwortlichen erteilte Weisungen gegen die Verordnung (EU) 2016/679, die Verordnung (EU) 2018/1725 oder geltende Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstoßen.

7.2. Zweckbindung

AVV

Standardvertragsklauseln (SVK)

Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die personenbezogenen Daten nur für den/die in Anhang II genannten spezifischen Zweck(e), sofern er keine weiteren Weisungen des Verantwortlichen erhält.

7.3. Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Daten werden vom Auftragsverarbeiter nur für die in Anhang II angegebene Dauer verarbeitet.

7.4. Sicherheit der Verarbeitung

- a) Der Auftragsverarbeiter ergreift mindestens die in Anhang III aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Dies umfasst den Schutz der Daten vor einer Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu den Daten führt (im Folgenden „**Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten**“). Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus tragen die Parteien dem Stand der Technik, den Implementierungskosten, der Art, dem Umfang, den Umständen und den Zwecken der Verarbeitung sowie den für die betroffenen Personen verbundenen Risiken gebührend Rechnung.
- b) Der Auftragsverarbeiter gewährt seinem Personal nur insoweit Zugang zu den personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, als dies für die Durchführung, Verwaltung und Überwachung des Vertrags unbedingt erforderlich ist. Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der erhaltenen personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

7.5. Sensible Daten

Falls die Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, oder die genetische Daten oder biometrische Daten zum Zweck der eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Daten über die Gesundheit, das Sexualleben oder die sexuelle Ausrichtung einer Person oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten enthalten (im Folgenden „**sensible Daten**“), wendet der Auftragsverarbeiter spezielle Beschränkungen und/oder zusätzlichen Garantien an.

7.6. Dokumentation und Einhaltung der Klauseln

- a) Die Parteien müssen die Einhaltung dieser Klauseln nachweisen können.
- b) Der Auftragsverarbeiter bearbeitet Anfragen des Verantwortlichen bezüglich der Verarbeitung von Daten gemäß diesen Klauseln umgehend und in angemessener Weise.
- c) Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen alle Informationen zur Verfügung, die für den Nachweis der Einhaltung der in diesen Klauseln festgelegten und unmittelbar aus der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 hervorgehenden Pflichten erforderlich sind. Auf Verlangen des Verantwortlichen gestattet der Auftragsverarbeiter ebenfalls die Prüfung der unter diese Klauseln fallenden Verarbeitungstätigkeiten in angemessenen Abständen oder bei Anzeichen für eine Nichteinhaltung und trägt zu einer solchen Prüfung bei. Bei der Entscheidung über eine Überprüfung oder

AVV

Standardvertragsklauseln (SVK)

Prüfung kann der Verantwortliche einschlägige Zertifizierungen des Auftragsverarbeiters berücksichtigen.

- d) Der Verantwortliche kann die Prüfung selbst durchführen oder einen unabhängigen Prüfer beauftragen. Die Prüfungen können auch Inspektionen in den Räumlichkeiten oder physischen Einrichtungen des Auftragsverarbeiters umfassen und werden gegebenenfalls mit angemessener Vorankündigung durchgeführt.
- e) Die Parteien stellen der/den zuständigen Aufsichtsbehörde(n) die in dieser Klausel genannten Informationen, einschließlich der Ergebnisse von Prüfungen, auf Anfrage zur Verfügung.

7.7. Einsatz von Unterauftragsverarbeitern

- a) Der Auftragsverarbeiter besitzt die allgemeine Genehmigung des Verantwortlichen für die Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern, die in einer vereinbarten Liste aufgeführt sind. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen mindestens 30 Tage im Voraus ausdrücklich in schriftlicher Form über alle beabsichtigten Änderungen dieser Liste durch Hinzufügen oder Ersetzen von Unterauftragsverarbeitern und räumt dem Verantwortlichen damit ausreichend Zeit ein, um vor der Beauftragung des/der betreffenden Unterauftragsverarbeiter/s Einwände gegen diese Änderungen erheben zu können. Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen die erforderlichen Informationen zur Verfügung, damit dieser sein Widerspruchsrecht ausüben kann.
- b) Beauftragt der Auftragsverarbeiter einen Unterauftragsverarbeiter mit der Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Verantwortlichen), so muss diese Beauftragung im Wege eines Vertrags erfolgen, der dem Unterauftragsverarbeiter im Wesentlichen dieselben Datenschutzpflichten auferlegt wie diejenigen, die für den Auftragsverarbeiter gemäß diesen Klauseln gelten. Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass der Unterauftragsverarbeiter die Pflichten erfüllt, denen der Auftragsverarbeiter entsprechend diesen Klauseln und gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.
- c) Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen auf dessen Verlangen eine Kopie einer solchen Untervergabevereinbarung und etwaiger späterer Änderungen zur Verfügung. Soweit es zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder anderen vertraulichen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten notwendig ist, kann der Auftragsverarbeiter den Wortlaut der Vereinbarung vor der Weitergabe einer Kopie unkenntlich machen.
- d) Der Auftragsverarbeiter haftet gegenüber dem Verantwortlichen in vollem Umfang dafür, dass der Unterauftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß dem mit dem Auftragsverarbeiter geschlossenen Vertrag nachkommt. Der Auftragsverarbeiter benachrichtigt den Verantwortlichen, wenn der Unterauftragsverarbeiter seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt.
- e) Der Auftragsverarbeiter vereinbart mit dem Unterauftragsverarbeiter eine Drittbegünstigtenklausel, wonach der Verantwortliche – im Falle, dass der Auftragsverarbeiter faktisch oder rechtlich nicht mehr besteht oder zahlungsunfähig ist – das Recht hat, den Untervergabevertrag zu kündigen und den Unterauftragsverarbeiter anzuweisen, die personenbezogenen Daten zu löschen oder zurückzugeben.

7.8. Internationale Datenübermittlungen

- a) Jede Übermittlung von Daten durch den Auftragsverarbeiter an ein Drittland oder eine internationale Organisation erfolgt ausschließlich auf der Grundlage dokumentierter Weisungen des Verantwortlichen oder zur Einhaltung einer speziellen Bestimmung nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, und muss mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 oder der Verordnung (EU) 2018/1725 im Einklang stehen.
- b) Der Verantwortliche erklärt sich damit einverstanden, dass in Fällen, in denen der Auftragsverarbeiter einen Unterauftragsverarbeiter gemäß Klausel 7.7 für die Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Verantwortlichen) in Anspruch nimmt und diese Verarbeitungstätigkeiten eine Übermittlung personenbezogener Daten im Sinne von Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 beinhalten, der Auftragsverarbeiter und der Unterauftragsverarbeiter die Einhaltung von Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 sicherstellen können, indem sie Standardvertragsklauseln verwenden, die von der Kommission gemäß Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 erlassen wurden, sofern die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Standardvertragsklauseln erfüllt sind.

Klausel 8

Unterstützung des Verantwortlichen

- a) Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich über jeden Antrag, den er von der betroffenen Person erhalten hat. Er beantwortet den Antrag nicht selbst, es sei denn, er wurde vom Verantwortlichen dazu ermächtigt.
- b) Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen bei der Erfüllung von dessen Pflicht, Anträge betroffener Personen auf Ausübung ihrer Rechte zu beantworten. Bei der Erfüllung seiner Pflichten gemäß den Buchstaben a und b befolgt der Auftragsverarbeiter die Weisungen des Verantwortlichen.
- c) Abgesehen von der Pflicht des Auftragsverarbeiters, den Verantwortlichen gemäß Klausel 8 Buchstabe b zu unterstützen, unterstützt der Auftragsverarbeiter unter Berücksichtigung der Art der Datenverarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen zudem bei der Einhaltung der folgenden Pflichten:
 - 1) Pflicht zur Durchführung einer Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten (im Folgenden „Datenschutz-Folgenabschätzung“), wenn eine Form der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat;
 - 2) Pflicht zur Konsultation der zuständigen Aufsichtsbehörde(n) vor der Verarbeitung, wenn aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hätte, sofern der Verantwortliche keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft;
 - 3) Pflicht zur Gewährleistung, dass die personenbezogenen Daten sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sind, indem der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich unterrichtet, wenn er feststellt, dass die von ihm verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder veraltet sind;
 - 4) Verpflichtungen gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679.

AVV

Standardvertragsklauseln (SVK)

- d) Die Parteien legen in Anhang III die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Unterstützung des Verantwortlichen durch den Auftragsverarbeiter bei der Anwendung dieser Klausel sowie den Anwendungsbereich und den Umfang der erforderlichen Unterstützung fest.

Klausel 9

Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten arbeitet der Auftragsverarbeiter mit dem Verantwortlichen zusammen und unterstützt ihn entsprechend, damit der Verantwortliche seinen Verpflichtungen gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 oder gegebenenfalls den Artikeln 34 und 35 der Verordnung (EU) 2018/1725 nachkommen kann, wobei der Auftragsverarbeiter die Art der Verarbeitung und die ihm zur Verfügung stehenden Informationen berücksichtigt.

9.1. Verletzung des Schutzes der vom Verantwortlichen verarbeiteten Daten

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den vom Verantwortlichen verarbeiteten Daten unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen wie folgt:

- a) bei der unverzüglichen Meldung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die zuständige(n) Aufsichtsbehörde(n), nachdem dem Verantwortlichen die Verletzung bekannt wurde, sofern relevant (es sei denn, die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten führt voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen);
- b) bei der Einholung der folgenden Informationen, die gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 in der Meldung des Verantwortlichen anzugeben sind, wobei diese Informationen mindestens Folgendes umfassen müssen:
- 1) die Art der personenbezogenen Daten, soweit möglich, mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen sowie der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
 - 2) die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
 - 3) die vom Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Wenn und soweit nicht alle diese Informationen zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, enthält die ursprüngliche Meldung die zu jenem Zeitpunkt verfügbaren Informationen, und weitere Informationen werden, sobald sie verfügbar sind, anschließend ohne unangemessene Verzögerung bereitgestellt;

- c) bei der Einhaltung der Pflicht gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/679 die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu benachrichtigen, wenn diese Verletzung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat.

9.2. Verletzung des Schutzes der vom Auftragsverarbeiter verarbeiteten Daten

AVV

Standardvertragsklauseln (SVK)

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den vom Auftragsverarbeiter verarbeiteten Daten meldet der Auftragsverarbeiter diese dem Verantwortlichen unverzüglich, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde. Diese Meldung muss zumindest folgende Informationen enthalten:

- a) eine Beschreibung der Art der Verletzung (möglichst unter Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen und der ungefähren Zahl der betroffenen Datensätze);
- b) Kontaktdaten einer Anlaufstelle, bei der weitere Informationen über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten eingeholt werden können;
- c) die voraussichtlichen Folgen und die ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, einschließlich Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Wenn und soweit nicht alle diese Informationen zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, enthält die ursprüngliche Meldung die zu jenem Zeitpunkt verfügbaren Informationen, und weitere Informationen werden, sobald sie verfügbar sind, anschließend ohne unangemessene Verzögerung bereitgestellt.

Die Parteien legen in Anhang III alle sonstigen Angaben fest, die der Auftragsverarbeiter zur Verfügung zu stellen hat, um den Verantwortlichen bei der Erfüllung von dessen Pflichten gemäß Artikel 33 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 zu unterstützen.

ABSCHNITT III

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Klausel 10

Verstöße gegen die Klauseln und Beendigung des Vertrags

- a) Falls der Auftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß diesen Klauseln nicht nachkommt, kann der Verantwortliche – unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 – den Auftragsverarbeiter anweisen, die Verarbeitung personenbezogener Daten auszusetzen, bis er diese Klauseln einhält oder der Vertrag beendet ist. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er aus welchen Gründen auch immer nicht in der Lage ist, diese Klauseln einzuhalten.
- b) Der Verantwortliche ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln betrifft, wenn
 - 1) der Verantwortliche die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter gemäß Buchstabe a ausgesetzt hat und die Einhaltung dieser Klauseln nicht innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach der Aussetzung, wiederhergestellt wurde;
 - 2) der Auftragsverarbeiter in erheblichem Umfang oder fortdauernd gegen diese Klauseln verstößt oder seine Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 nicht erfüllt;

AVV

Standardvertragsklauseln (SVK)

- 3) der Auftragsverarbeiter einer bindenden Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder der zuständigen Aufsichtsbehörde(n), die seine Pflichten gemäß diesen Klauseln, der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 zum Gegenstand hat, nicht nachkommt.
- c) Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln betrifft, wenn der Verantwortliche auf der Erfüllung seiner Anweisungen besteht, nachdem er vom Auftragsverarbeiter darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass seine Anweisungen gegen geltende rechtliche Anforderungen gemäß Klausel 7.1 Buchstabe b verstoßen.
 - d) Nach Beendigung des Vertrags löscht der Auftragsverarbeiter nach Wahl des Verantwortlichen alle im Auftrag des Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten und bescheinigt dem Verantwortlichen, dass dies erfolgt ist, oder er gibt alle personenbezogenen Daten an den Verantwortlichen zurück und löscht bestehende Kopien, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. Bis zur Löschung oder Rückgabe der Daten gewährleistet der Auftragsverarbeiter weiterhin die Einhaltung dieser Klauseln.

AVV

SVK – Anhang I (Liste der Parteien)

ANHANG I

Liste der Parteien

Verantwortliche(r):

Name: Bankhaus von der Heydt GmbH & Co. KG

Anschrift: Widenmayerstraße 3, 80538 München

Name, Funktion und Kontaktdaten der Kontaktperson:

Weisungsberechtigte Person

Damschen, Thomas	Geschäftsleitung	Bankhaus von der Heydt GmbH & Co. KG Widenmayerstr. 3 80538 München E-Mail: t.damschen@1754.de Tel.: 0049 89 2060657-66
---------------------	------------------	---

Vertreter der Weisungsberechtigten Person

Doppelhammer, Philipp	Geschäftsleitung	Bankhaus von der Heydt GmbH & Co. KG Widenmayerstr. 3 80538 München E-Mail: p.doppelhammer@1754.de Tel.: 0049 89 2060657-69
--------------------------	------------------	---

Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Andre Stahl, Widenmayerstr. 3, 80538 München, E-Mail: a.stahl-ext@1754.de Tel.: 0049 151 461 22 998

Auftragsverarbeiter:

Name: Golden Share Company AG

Anschrift: Landstraße 40, 9495 Triesen, Liechtenstein

Name, Funktion und Kontaktdaten der Kontaktperson:

Empfangsberechtigte Person

AVV

SVK – Anhang I (Liste der Parteien)

Rügge, Till	CEO	Golden Share Company AG Landstrasse 40, 9495, Triesen, Liechtenstein E-Mail: till.ruegge@classictoken.io Tel.: +49 151 74403932
-------------	-----	--

Vertreter der Empfangsberechtigten Person

Hess, Raphael	CTO	Golden Share Company AG Landstrasse 40, 9495, Triesen, Liechtenstein E-Mail: raphael.hess@classictoken.io Tel.: +49 171 2789636
---------------	-----	--

Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten: Raphael Hess

AVV

SVK – Anhang II (Beschreibung der Verarbeitung)

ANHANG II

Beschreibung der Verarbeitung

Kategorien betroffener Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden

- Investoren (Retail und Institutionelle)
- Asset Geber
- Mitarbeiter

Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden

- KYC / KYB

Verarbeitete sensible Daten (falls zutreffend) und angewandte Beschränkungen oder Garantien, die der Art der Daten und den verbundenen Risiken in vollem Umfang Rechnung tragen, z. B. strenge Zweckbindung, Zugangsbeschränkungen (einschließlich des Zugangs nur für Mitarbeiter, die eine spezielle Schulung absolviert haben), Aufzeichnungen über den Zugang zu den Daten, Beschränkungen für Weiterübermittlungen oder zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen

- Need to know – Prinzip (Daten werden nur soweit wie erforderlich geteilt)
- Zweckbindung mit optionalen opt-in (Cookie) für statistische und Marketingzwecke
- Software-protokollarische Zugriffsüberwachung
- Vollständige end-to-end Verschlüsselung

Art der Verarbeitung

- Rein digitale Verarbeitung
- Es sind keine Ausdrücke von Kundendaten vorgesehen.

Zweck(e), für den/die die personenbezogenen Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet werden

- Technisch notwendige Verarbeitung
 - o Geschäftsprozesse
 - o Zuordnung
 - o Auftragsabarbeitung
- Optionale Einwilligung benötigt für
 - o Statistische Auswertungen
 - o Marketingtechnische Analysen

AVV

SVK – Anhang II (Beschreibung der Verarbeitung)

Dauer der Verarbeitung

Solange ein Investor* auf der Plattform angemeldet ist, werden die Daten im produktiven System gehalten. Zu Compliance Zwecken werden Kundendaten inklusive der Transaktionshistorie für 10 Jahre verschlüsselt aufbewahrt, nach Beendigung der Geschäftsbeziehung.

Bei der Verarbeitung durch (Unter-)Auftragsverarbeiter sind auch Gegenstand, Art und Dauer der Verarbeitung anzugeben.

Die Verarbeitung sowie die Haltedauer der personenbezogenen Daten hängen von der Dauer der aktiven Geschäftsbeziehung ab. Aus Compliance Zwecken werden gesetzlich vorgeschriebene Haltezeiten der Daten nach Beendigung der Geschäftsbeziehung vorgehalten.

ANHANG III

Technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich zur Gewährleistung der Sicherheit der Daten

1. Grundsätze

- 1.1 Die Anforderungen an die Informations- und IT-Sicherheit gemäß Sicherheitsstandards für das Unternehmen bzw. der Informationssicherheitsleit- und -richtlinie des Unternehmens sind grundsätzlich einzuhalten. Darüber hinaus bzw. ergänzend sind die nachfolgenden Regelungen zu beachten.
- 1.2 Unzulässig ist jede absichtliche oder wissentliche IT-Nutzung, die geeignet ist, dem Institut oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit zu schaden, oder die gegen geltende Gesetze, Verordnungen und Sicherheitsstandards, insbesondere gegen aufsichtsrechtliche, datenschutzrechtliche, persönlichkeitsrechtliche, urheberrechtliche oder strafrechtliche Bestimmungen verstößt oder die eine Beeinträchtigung der Sicherheit des Kommunikationsnetzes darstellt.
- 1.3 Der Nutzer ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verantwortlich.
- 1.4 Weitergabe oder Entsorgung von Geräten mit Datenspeicher (Multifunktionsgeräte, Drucker u.a.) dürfen nur erfolgen, wenn die Datenträger sicher gelöscht sind. Der Informationssicherheitsbeauftragte ist vor jeder Weitergabe oder Entsorgung zu informieren.
- 1.5 Dem Informationssicherheitsbeauftragten ist im Zusammenhang mit Informationsrisiken und Informationssicherheit Folge zu leisten.
- 1.6 Der Informationssicherheitsbeauftragte muss die Informationssicherheit, den Stand der Technik sowie die Schulung und Sensibilisierung des Personals fortlaufend überprüfen und weiterentwickeln.

2. Sicherheitsmaßnahmen

- 2.1 Als Schutzmaßnahmen wurden Sicherheitsmaßnahmen, wie z.B. Protokollierung der IT-Nutzung sowie des Internetverkehrs, Schutz vor Fremdbenutzung sowie ein zentraler Schutz vor Schadsoftware in das IT-System einschließlich des Internet-Zugangssystem integriert. Sämtliche Sicherheitseinstellungen dürfen nicht durch den Nutzer verändert oder deaktiviert werden. Die Vorgaben des Sicherheitsstandards sind einzuhalten.
- 2.2 Die Übermittlung, Bereitstellung und Übertragung von personenbezogenen Daten oder sonstigen schützenswerten Daten über das Internet einschließlich des E-Mail-Verkehrs ist ohne ausreichende Schutzmaßnahmen (Verschlüsselung) grundsätzlich nicht zulässig.
- 2.3 Die Benutzer sind verpflichtet, IT-Systeme so zu nutzen, dass eine Infektion mit Schadsoftware vermieden wird. Entsprechende Schulungsangebote sind zu nutzen und die Inhalte umzusetzen.
- 2.4 Beim Einsatz von E-Mail-Spamfiltern ist zu beachten, dass diese auch wichtige E-Mails als Spam einstufen können und umgekehrt. Daher sind die Spamordner regelmäßig nach wichtigen E-Mails zu durchsuchen.

3. Passwortsicherheit

- 3.1 Die Weitergabe oder Zurverfügungstellung personenbezogener Benutzerkennungen (Accounts) und der dazugehörigen Authentifizierungshilfsmittel (z.B. Passwort) an andere Personen (auch Administratoren) ist nicht gestattet. Ebenso sind das Ausforschen und die Benutzung fremder Kennungen untersagt. Für Zeiten geplanter Abwesenheit (z.B. Urlaub) und ungeplanter Abwesenheit (z.B. Krankheit) ist im Bedarfsfall eine Vertretungsregelung einzurichten.
- 3.2 Für jeden Dienst im Internet oder im internen IT-System, für den ein Passwort erforderlich ist, muss ein eigenes Passwort verwendet werden. Die Passwörter müssen sich signifikant voneinander unterscheiden.
- 3.3 Das Passwort sollte mindestens aus 8 Zeichen bestehen sowie Groß- und Kleinschreibung, Zahlen und Sonderzeichen enthalten. Soweit es der Dienst zulässt, können längere Passphrasen auch ohne Zahlen und Sonderzeichen verwendet werden.
- 3.4 Passwörter dürfen keine Personenvor- und -nachnamen, Jahreszeiten, Tages- oder Monatsbezeichnungen, Geburtstage oder Jahreszahlen enthalten. Ein leichtes Erraten muss auf jeden Fall ausgeschlossen sein.

4. Internetsicherheit

- 4.1 Über die Einrichtung des Internet-Anschlusses entscheidet die Geschäftsleitung.
- 4.2 Eine Vielzahl von Internet-Angeboten speichert personenbezogene Daten über den Nutzer oder sein Nutzungsverhalten lokal im Browser des Nutzers in Form sogenannter Cookies. Sofern die dienstlich veranlasste Nutzung des Internets dadurch nicht beeinträchtigt wird, sind diese Cookies zu unterdrücken bzw. automatisiert zu löschen.
- 4.3 Bei gegebener dienstlicher Notwendigkeit kann es erforderlich sein, dass sich Benutzer bei bestimmten Internet-Diensten (extern) regelmäßig mit Benutzernamen und Passwort anmelden müssen. Um Missbrauch zu vermeiden, sollten diese Kombinationen aus Benutzernamen und Passwort in keinem Fall mit denen übereinstimmen, die im internen Dienstbetrieb verwendet werden.
- 4.4 Alle sicherheitsrelevanten Ereignisse, wie z.B. unerklärliches Systemverhalten, Verlust oder Veränderung von Daten und Programmen, Verdacht auf Missbrauch der eigenen Benutzerkennung, sind unverzüglich dem Informationssicherheitsbeauftragten zu melden.

5. Verhalten bei der Internetnutzung

- 5.1 Dateien sind nur von vertrauenswürdigen Quellen herunterzuladen. Programme dürfen nur vom Administrator oder einer anderen berechtigten Person heruntergeladen werden. Es ist sicherzustellen, dass der Schadsoftware-Schutz aktiviert ist.
- 5.2 Beiträge in Diskussionsforen oder Social-Media Plattformen dürfen nicht im Namen des Unternehmens sowie von Vertragspartnern erfolgen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Geschäftsleitung.

6. Protokollierung und Kontrollen

- 6.1 Der Datenverkehr zum bzw. vom Internet wird auf dem zentralen Zugangssystem protokolliert. Als Protokolldaten werden Titel und Adressen der aufgerufenen Internetseiten, Datum und Uhrzeit des Aufrufs, übertragene Datenmengen sowie die IP-Adresse des Anrufers erfasst. Die Protokolldaten dienen ausschließlich zum Zweck der Datensicherheitskontrolle und zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs. Sie werden nicht zur Verhaltens- oder Leistungskontrolle verwendet. Protokollierte Daten sind gemäß den Vorgaben des TKG zu löschen.
- 6.2 Sollten sich aus der Auswertung der Protokolle Anhaltspunkte ergeben, die auf die Nutzung von Inhalten ohne erkennbaren dienstlichen Bezug oder die Verletzung der Sicherheitsmaßnahmen hindeuten, kann die Geschäftsleitung für zukünftig anfallende Daten eine personenbezogene Kontrolle anordnen. Die Mitarbeiter sind darüber zu informieren. Werden bei darauffolgenden Kontrollen erneut missbräuchliche Nutzungen festgestellt, kann durch uns eine programmgesteuerte Auswertung der Protokolle angeordnet werden, um den Verursacher des Verstoßes zu ermitteln. Der betroffene Mitarbeiter ist gegenüber seinem Vorgesetzten erklärungs pflichtig.

7. Maßnahmen bei Verstößen

- 7.1 Ein vorsätzlicher, schwerwiegender Verstoß gegen den Datenschutz oder diese Richtlinie kann zum Entzug der Benutzungsrechte führen und darüber hinaus Konsequenzen dienst- oder strafrechtlicher Art nach sich ziehen. Dies gilt ebenso bei Verstößen gegen sonstige Vorschriften (z.B. Strafgesetzbuch, Aufsichtsrecht).

8. Systemverwaltung

- 8.1 Mitarbeiter, die Wartungsarbeiten an der Hard- und Software des Internetzugangs durchführen, sind zu verpflichten, dass sie die ihnen zur Kenntnis gelangten personenbezogenen Daten und Informationen weder weitergeben noch verwenden dürfen. Werden Mitarbeiter von anderen Stellen/Unternehmen mit Aufgaben betraut, bei denen sie Kenntnis von personenbezogenen Daten erhalten, sind sie auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

9. Änderungen oder Erweiterungen

- 9.1 Der Informationssicherheitsbeauftragte sowie der Datenschutzbeauftragte werden gleichzeitig, rechtzeitig und umfassend über geplante Änderungen oder Erweiterungen informiert. Diese können nur im Einvernehmen vorgenommen werden und sind zeitnah in die Dienstvereinbarung einzuarbeiten.

10. Schulung und Sensibilisierung zur Informationssicherheit

- 10.1 Das Personal ist fortlaufend und unterjährig verbindlich hinsichtlich der Informationssicherheit und aktueller Bedrohungen (Phishing, CEO-Fraud, etc.) zu schulen bzw. zu sensibilisieren. Das Unternehmen hält die Teilnahme des Personals an derartigen Maßnahmen nach.

AVV

SVK – Anhang IV (Liste der Unterauftragsverarbeiter)

ANHANG IV

Liste der Unterauftragsverarbeiter

Der Verantwortliche hat die Inanspruchnahme folgender Unterauftragsverarbeiter genehmigt:

1.

Name: micobo GmbH

Anschrift: Taunusanlage 8, 60325, Frankfurt

Name, Funktion und Kontaktdaten der Kontaktperson:

Christian Labetzsch	CEO	Taunusanlage 8, 60325, Frankfurt cl@micobo.com +49 163 1755903
---------------------	-----	--

Beschreibung der Verarbeitung (einschließlich einer klaren Abgrenzung der Verantwortlichen, falls mehrere Unterauftragsverarbeiter genehmigt werden):

Technische Plattform